

PRESSEINFORMATION

Neue Vorschrift: Friseure und Kosmetiker müssen Einzelaufzeichnungen führen

Berlin, 11. Oktober 2018. Friseure, Kosmetiker und einige andere Dienstleister haben guten Grund, verärgert zu sein. Denn ab sofort dürften sie erheblich mehr zu tun haben. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ihnen mit einem neuen Anwendungserlass zur Kassenführung eine Einzelaufzeichnungspflicht aufgedrückt.

Nachdem es für die Unternehmer mit Bargeschäften in letzter Zeit ohnehin viele schlechte Nachrichten gab, wie die unangekündigte Kassen-Nachschau, legt das BMF mit dem Anwendungserlass vom 19. Juni 2018 noch eine Schippe oben drauf: So müssen Dienstleister, bei denen der Kunde während der Leistung dabei ist und auf die er während der Ausführung Einfluss nehmen kann, jeden einzelnen Geschäftsvorfall detailliert festhalten.

Wer ist betroffen?

Die Regelung betrifft insbesondere Friseure, Nagelstudiobetreiber und Kosmetiker. Allein Friseurbetriebe gibt es in Deutschland laut statista 80.769. Und nicht nur die „Verschönerungsbranche“ muss sich jetzt mit der Einzelaufzeichnungspflicht vertraut machen. Genauso sind auch Masseur, Fußpfleger und selbstständige Prostituierte betroffen. In Betrieben dieser Branchen vermutet das Finanzamt vermehrt Schwarzgeld. Und wer lange mit seinen Kunden zusammensitzt, der soll sich laut BMF dann auch so viel Zeit nehmen, entsprechende Aufzeichnungen vorzunehmen.

Ziele der Einzelaufzeichnungspflicht

Die Einzelaufzeichnungspflicht gilt für jedes Unternehmen mit Bargeschäften. Das bedeutet: Leistung, Preis und Kundenname müssen für jeden einzelnen Geschäftsvorfall aufgezeichnet werden. Diese Pflicht entfällt ausnahmsweise bei Barverkäufen an eine unbestimmte Vielzahl von Personen, z.B. beim Bäcker oder Kiosk. Diese Ausnahme gilt zwar auch für Dienstleistungen. Den oben genannten Berufsgruppen bringt das dennoch nichts. Denn laut BMF gilt diese Ausnahme nicht, wenn der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Ausübung der Dienstleistung individuell Einfluss nehmen kann.

Das kann drohen

Einzigster Trost für die Betroffenen: Die Dienstleister müssen ihre Kunden nicht nach ihrem Namen fragen, denn das ist unzumutbar. Der Name muss nur aufgezeichnet werden, wenn er sich aus dem Bestellbuch ergibt. Dann muss das Bestellbuch aber auch aufbewahrt und bei der Kassenprüfung vorgelegt werden. Mehr über die Pflichten lesen Sie in der [Infografik](#) im felix1.de-Blogartikel [„Kassenführung: Friseurbetriebe haben ab sofort mehr zu tun“](#).

„Wer die Einzelaufzeichnungspflicht nicht ernst nimmt, dem droht die Verwerfung der Kassenführung und die Hinzuschätzung durch das Finanzamt“, erklärt felix1.de-Steuerberater Patrick Schütz. „Ich werde meinem Friseur jedenfalls dringend raten, ab sofort bei jedem einzelnen Geschäftsvorfall die strengen Aufzeichnungspflichten zu beachten.“

Über felix1.de

felix1.de bietet Steuerberatung für Unternehmer und Privatpersonen – ganz einfach online und auf Wunsch zu 100 Prozent digital. Mit bundesweit über 230 Steuerberatern erhalten felix1.de-Mandanten dabei den persönlichen Steuerberater, der am besten zu ihnen passt. Alle Leistungen sind zu transparenten Preisen erhältlich, die vor Vertragsabschluss online abrufbar sind. Innovative Anwendungen wie das felix1.de-Unternehmerportal und die Mobile App machen die Zusammenarbeit bequem und einfach. Gegründet wurde das Unternehmen 2014 von den Steuerberatern Marc Müller und Andreas Reichert und zählt aktuell etwa 40 Mitarbeiter am Hauptsitz in Berlin. Als Tochtergesellschaft der ETL-Gruppe, welche in Deutschland mit über 870 Kanzleien Marktführer im Bereich Steuerberatung ist, kann felix1.de auf über 45 Jahre Erfahrung und eine professionelle Infrastruktur zurückgreifen.

Pressekontakt

Sascha Steuer, Tel.: 030 22 64 02 25, Mobil: 0172 47 18 10 2, E-Mail: sascha.steuer@etl.de
ETL, Mauerstr. 86-88, 10117 Berlin, Tel.: 030 22 64 02 00, www.etl.de